

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

24. Juli 2019

Nummer 28

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	758
- Zustellungen von Bescheiden (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	758
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Änderung der Geschäftsordnung des Rates	759
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)	760
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW – für die Erneuerung der Straßenentwässerung des Marktplatzes	762
1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“	764
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Beueler Bürgerfest“	765

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Bad Godesberger Stadtfest“	767
19. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn	769
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	775
- Zustellungen von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Satzung über die Veränderungssperre	776
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dottendorf	
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Mehlem	
Jahresabschluss des Städtischen Gebäudemanagements Bonn zum 31.12.2017	778

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid der Stadt Bonn – Amt 33-6 -

Datum der Verfügung 11.07.2019	Az.: 33-64/FrV
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SINGH, Sukhjinder, zuletzt wohnhaft An der Oligsmühle 18 / 1. OG, 53127 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.07.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Freund

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 10.07.2019	Az.: 33-6/Pra 291055
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Mohamad Amin, Shvan Sardar; Brieger Weg 16, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.07.2019  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Wendels

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 11.07.2019 AZ: 50-223U/pi890790  
an Herrn Markus Wienert

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.07.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
(Pilar)

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2019 folgenden Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn vom 27. Juni 1996, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28. März 2019, gefasst:

Die Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Allen Stadtverordneten ist ein Abdruck der Niederschrift in der Regel bis zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Die Zustellung der Niederschrift erfolgt im Regelfall auf elektronischem Weg; auf Wunsch ist die Niederschrift in Papierform zuzustellen; diese Regelung gilt auch für die Ausschüsse des Rates und die Bezirksvertretungen.“

Bonn, den 10. Juli 2019

In Vertretung

Fuchs  
Stadtdirektor

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn  
über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
(Entwässerungssatzung)**

**Vom 10. Juli 2019**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2019 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 738), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254), des § 46 Abs. 2 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18.12.2017 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 2137) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 12 erhält folgende Formulierung:

„Soweit es im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegt oder aufgrund der geologischen oder infrastrukturellen Situation technisch notwendig und zweckmäßig ist, hat die Stadt das Recht, die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Anschlussleitung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und hierfür Kostenersatz gemäß § 7 Abs. 1 der Kanalabgabensatzung zu verlangen. Soweit die Änderung von der Stadt verursacht wird, trägt diese die Kosten. Die in Absatz 6 genannten Zuständigkeiten des Grundstückseigentümers gelten auch nach der Herstellung, Erneuerung und Änderung der Anschlussleitung durch die Stadt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. Juli 2019

In Vertretung

Fuchs  
Stadtdirektor

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach**  
**§ 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW -**  
**für die Erneuerung der Straßenentwässerung**  
**des Marktplatzes**

vom 10. Juli 2019

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2015 (ABl. S. 1648), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung des Marktplatzes und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung.

**§ 3**

**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes als Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 50 % des beitragsfähigen Aufwandes festgesetzt.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. Juli 2019

In Vertretung

Fuchs  
Stadtdirektor

**1. Änderung der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“**

**Vom 10. Juli 2019**

Die auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 10. Juli 2018 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung wird durch Beschluss des Rates vom 4. Juli 2019 wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**„Als Termin des Kessenicher Herbstmarktes im Jahr 2019 wird der 29. September 2019 als verkaufsoffener Sonntag festgelegt.“**

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. Juli 2019

In Vertretung

Fuchs  
Stadtdirektor

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass der Veranstaltung „Beueler Bürgerfest“  
Vom 10. Juli 2019**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 4. Juli 2019 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Beuel stattfindenden „Beueler Bürgerfestes“ dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

Beueler Brückenkopf der Kennedybrücke – Konrad-Adenauer-Platz – St. Augustiner Straße bis Combahnstraße – Combahnstraße ab St. Augustiner Straße bis Kreuzstraße – Kreuzstraße ab Combahnstraße bis Friedrich-Breuer-Straße – Friedrich-Breuer-Straße ab Kreuzstraße bis Beueler Bahnhofplatz – Beueler Bahnhofplatz – Goetheallee ab Beueler Bahnhofplatz – Johann-Link-Straße – Hermannstraße bis Steinerstraße – Steinerstraße bis Rheinufer - Rheinufer ab Steinerstraße bis Kennedybrücke - (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2019 ist Sonntag, der 01. September 2019.  
(3) Termin des Jahres 2020 ist Sonntag, der 06. September 2020.  
(4) Termin des Jahres 2021 ist Sonntag, der 05. September 2021.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 6. September 2021 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. Juli 2019

In Vertretung

Fuchs  
Stadtdirektor

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass der Veranstaltung „Bad Godesberger Stadtfest“  
Vom 10. Juli 2019**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 4. Juli 2019 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Bad Godesberg stattfindenden „Bad Godesberger Stadtfestes“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 15.09.2019, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Moltkestraße bis Löbestraße, Löbestraße,  
Koblenzer Straße bis Am Kurpark,  
Am Kurpark, Brunnenallee, Schwertberger Straße,  
Burgstraße ab Schwertberger Straße, Aennchenplatz, Bonner Straße bis Moltkestraße,  
Plittersdorfer Straße zwischen Bonner Straße und Bahntrasse,  
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 16. September 2019 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. Juli 2019

In Vertretung

Fuchs  
Stadtdirektor

## **19. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn**

**Vom 10. Juli 2019**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn mit dem Gebührentarif vom 03. Juni 1970 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 214) zuletzt geändert durch Satzung vom 07. November 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1.487) wird wie folgt geändert:

Folgende Tarif-Nrn. werden auf die nachstehende Fassung geändert bzw. neu eingefügt oder gestrichen:

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>
3.1 – 3.2	Änderung der Gebührenhöhe
7.5	neu eingefügt
9.1	Änderung der Gebührenhöhe
10.1.1 (bisher)	Änderung der Bezifferung und des Textes
10.1.2 – 10.1.5 (bisher)	verlagert nach Tarif-Nr. 13
10.2 – 10.3 (bisher)	dto.
10.4 (bisher)	Änderung der Bezifferung, des Textes und der Gebührenhöhe
10.5.1	entfällt
10.5.2 (bisher)	verlagert nach Tarif-Nr. 13
11.1.1 – 11.1.2	Änderung der Gebührenhöhe
11.1.3, 11.3 – 11.4	neu eingefügt
12.2 – 12.3	dto.
13.3.1	verlagert von Tarif-Nr. 10 und Textänderung
13.3.2 – 13.3.5	verlagert von Tarif-Nr. 10
13.4. – 13.6	dto.

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Verwaltungsleistung (Bemessungsgrundlage)</b>	<b>Gebühr / Euro</b>
<b>3</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
3.1	Bescheinigung über die Lage eines Grundstücks	30,00
3.2	Beitragsbescheinigungen für Grundstücke (nach BauGB und KAG)	33,00
<b>7</b>	<b>Kassen- und Steueramt</b>	
7.5 (neu)	Ausstellen von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen (nach Zeitaufwand) je angefangene ¼ Stunde	11,00
	Ausstellen von Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt (nach Zeitaufwand) je angefangene ¼ Stunde	11,00
<b>9</b>	<b>Gesundheitsamt</b>	
9.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 Satz 1 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten je angefangene ¼ Stunde	32,00
	Bei Bescheinigungen, Zeugnissen, Gutachten, deren Gesamtbearbeitungsdauer 2 Stunden überschreitet: nach der zweiten Stunde je angefangene ¼ Stunde	20,00
<b>10</b>	<b>Amt für Bodenmanagement und Geoinformation</b>	
10.1	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) je Antrag	50,00-250,00

10.2	Reproduktion von Bauleitplänen (einschließlich Wertansatz für den Planinhalt)	je Reproduktion farbig oder s/w	
	Format		
	DIN A 4 und DIN A 3		20,00
	größer DIN A 3		35,00
	(Für Ablichtungen der textlichen Festsetzung von Bauleitplänen wird eine Gebühr ausschließlich nach Tarif-Nr. 1 erhoben. Für die Weitergabe der textlichen Festsetzung von Bauleitplänen als pdf-Datei wird die Gebühr nach Tarif-Nr. 1 entsprechend erhoben.)		
	Abgabe von Rasterdaten (pdf-Datei) Versand per E-Mail		15,00
	Abgabe von Vektordaten (dxf-Datei) je Bebauungsplan		49,00
<b>11</b>	<b>Bauordnungsamt</b>		
11.1	Bereitstellung von Bauakten		
11.1.1	Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme 1 bis 2 Aktenbände		17,00
	jeder weitere dazugehörige Band		6,50
11.1.2	Schriftliche Aktenauskunft 1 bis 2 Aktenbände		16,00
	jeder weitere dazugehörige Band		8,00
	zusätzlicher Arbeitsaufwand je Akte		8,00
11.1.3	Digitale Bereitstellung / Fotografie von Auszügen (neu) und Bauzeichnungen aus der Bauakte		
	Digitale Bereitstellung von Bauakten bis zum Format DIN A 4 je Seite		0,50
	bis zum Format DIN A 3 je Seite		1,00
	bis zum Format DIN A 2 je Seite		3,00
	bis zum Format DIN A 1 je Seite		4,00
	größer Format DIN A 1 je Seite		5,00
	digitale Bereitstellung aus der Bauakte je Bauplan		5,00

11.3 Erteilung von Widmungsauskünfte  
(neu) je angefangener halben Stunde 31,00

11.4 Aufteilung des Erschließungsaufwands  
(neu) je angefangener halben Stunde 31,00

## 12 Amt für Soziales und Wohnen

12.2 Erteilung von Negativattesten für Wohnraum,  
(neu) der nicht dem Verbot der Zweckentfremdung unterliegt,  
bei Entscheidung nach Aktenlage. 60,00

12.3 Erteilung von Negativattesten für Wohnraum,  
(neu) der nicht dem Verbot der Zweckentfremdung unterliegt,  
bei Entscheidung nach Ortsbesichtigung 220,00

## 13 Stadtplanungsamt

13.3 Genehmigung zur Teilung von Grundstücken

13.3.1 Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur  
Teilung von Grundstücken nach § 144 Abs. 2 Nr. 5 Bau-  
gesetzbuch (BauGB)  
je Antrag 50,00 – 250,00

13.3.2 wie vor, jedoch bei gleichzeitiger Genehmigung nach  
§ 8 BauO NRW  
 $\frac{1}{2}$  der Gebühr nach  
Tarif-Nr. 13.3.1  
(zusätzl. zu der Gebühr nach  
Ziff. 2.5.1.1 der Allgemeinen  
Verwaltungsgebührenordnung  
des Landes NRW)

13.3.3 Erteilung einer Bescheinigung über eine bereits erteilte  
Genehmigung zur Teilung von Grundstücken 15,00

13.3.4 Erteilung eines Zeugnisses nach § 145 Abs. 6 BauGB i.V.m.  
§ 22 Abs. 6 BauGB 50,00

13.3.5 Erteilung eines Zeugnisses wie vor, jedoch gleichzeitig mit  
einem Zeugnis nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW  
 $\frac{1}{2}$  der Gebühr nach  
Tarif-Nr. 13.3.4  
(zusätzl. zu der Gebühr nach  
Ziff. 2.5.1.2 der Allgemeinen  
Verwaltungsgebührenordnung  
des Landes NRW)

- 13.4 Zeugnisse im Bodenverkehr
- 13.4.1 Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 und 25 BauGB 35,00
- 13.4.2 Erteilung eines Zeugnisses zum Vorkaufsrecht nach anderen rechtlichen Bestimmungen, z.B. § 40 Str.WG NRW 35,00
- 13.5 Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht, je Grundstück 30,00  
Bei einer Auskunft über mehrere benachbarte Grundstücke wird die Gebühr nur einmal berechnet, wenn die für ein Grundstück erstellten Unterlagen für eine Auskunft über die anderen Grundstücke ausreichen.
- 13.6 Administrative Leistungen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Einleitung, Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen („Verfahren“) bis zum Satzungsbeschluss nach Antragstellung auf Verfahrenseinleitung bei der Stadt entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Gebührensschuldner ist der Antragsteller

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verfahrensgebietes (ha):

bis 0,25 ha	2.500,00
bis 0,5 ha	3.330,00
bis 1 ha	5.400,00
bis 2 ha	9.000,00
bis 3 ha	11.200,00
bis 4 ha	13.300,00
bis 5 ha	15.200,00
> 5 ha	17.000,00

Die Gebühr reduziert sich

um zwei Drittel, wenn das Verfahren vor Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB oder vor Beginn einer Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 BauGB durch Ratsbeschluss eingestellt oder der Antrag auf Verfahrenseinleitung zurückgezogen wird.

um ein Drittel, wenn das Verfahren nach Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB oder nach Beginn einer Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 BauGB durch Ratsbeschluss eingestellt oder der Antrag auf Verfahrenseinleitung zurückgezogen wird.

## Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. Juli 2019

In Vertretung

Fuchs  
Stadtdirektor

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 09.07.2019	PK-Nr. 7777.2970.6270
Betroffene/r Georg Werner Bachmann, Assenmachergasse 11, 53343 Wachtberg	
Datum 10.07.2019	PK-Nr. 7777.4339.3454
Betroffene/r Pél Barbar, Wiesenstraße 2, 53347 Alfter	
Datum 04.07.2019	PK-Nr. 7777.4356.6472
Betroffene/r Botond-Csaba Molnár, Memelweg 15, 53119 Bonn	
Datum 05.07.2019	PK-Nr. 7777.4357.4106
Betroffene/r Slawomir Braun, Am Dickobskreuz 1, 53121 Bonn	
Datum 13.06.2019	PK-Nr. 7777.4015.3592
Betroffene/r Daniel Kaiser, Franz-Ellerbrockstraße 6, 53501 Grafschaft	
Datum 11.07.2019	PK-Nr. 7777.4015.3606
Betroffene/r Daniel Kaiser, Franz-Ellerbrockstraße 6, 53501 Grafschaft	
Datum 12.07.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-18-O-80968
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Nissan-Primera, amtl. Kennzeichen J489 CYM (GB), abgeschleppt am 08.07.2019 in Bonn, Ostseestraße	
Datum 12.07.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-19-A-80102
Betroffene/r Mithad Mujevic, vormals Geschäftsführer der Fa. M.M. Bau GmbH (vormals Sitz in Bürresheimer Straße 3), 53727 Mayen	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **16.07.2019**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

## Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, zwischen Dottendorfer Straße, der Trasse der Deutschen Bahn AG und dem Südfriedhof.

vom 10.07.2019

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, zwischen Dottendorfer Straße, Trasse der Deutschen Bahn AG und Südfriedhof den Bebauungsplan Nr. 6718-2 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke die Veränderungssperre erlassen.

### § 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Dottendorf, Flur 5, Flurstücksnummern 714, 731, 735, 736, 737, 738, 802 tlw.  
Flur 4, Flurstücksnummern 24 tlw., 25 tlw., 140/4 tlw., 141/4 tlw., 142/4 tlw., 189, 218, 232, 252 tlw., 253, 255, 259, 261 tlw., 268, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286 tlw.

### § 3

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhal-

tungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 6718-2 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

---

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10.07.2019

In Vertretung

gez. Fuchs

Stadtdirektor

## Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, zwischen Mainzer Straße, Meckenheimer Straße, Dietrich-Glauner-Straße und Ackerstraße

vom 10.07.2019

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, zwischen Mainzer Straße, Meckenheimer Straße, Dietrich-Glauner-Straße und Ackerstraße die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8414-32 „Mainzer Straße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke die Veränderungssperre erlassen.

### § 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Mehlem, Flur 3, Flurstücknummern 38/6, 149, 150, 151, 226/39 tlw., 254/146, 290/139, 356/48, 357/49, 389/46, 390/46, 391/50, 392/51, 416/46, 417/48, 418/48, 433/44, 439/36, 444/31, 446/31, 447/31, 448/31, 464/30, 467/144, 487/148, 513/39, 529/152, 544/33, 548/51, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 779, 787, 804 tlw., 820, 828 tlw. und 858.

### § 3

In den von der Veränderungssperre betroffenen Teilbereichen dürfen:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Aus-

nahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Bau-suches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8414-32 „Mainzer Straße“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10.07.2019

In Vertretung

gez. Fuchs

Stadtdirektor

## Städtisches Gebäudemanagement Bonn

### Jahresabschluss zum 31.12.2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2017 des SGB nebst Anhang und Lagebericht mit einer Bilanzsumme von 858.905 TEUR und einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von 9.850 TEUR fest.
2. Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 9.850 TEUR wird mit der allgemeinen Rücklage des SGB verrechnet.
3. Der Betriebsleitung des SGB wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Dem Betriebsausschuss SGB wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt“

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Städtisches Gebäudemanagement Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.09.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Städtische Gebäudemanagement Bonn

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB), Bonn, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen

Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.07.2019

gpaNRW“

Bonn, den 15.07.2019

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

gez. i.V. Duisberg

Betriebsleitung